

Mehr Kreislaufwirtschaft für Österreich

Förderung von Mehrwegsystemen, Leergutautomaten und Sortieranlagen

JOHANNES LABER



Sortieranlagen für Kunststoffverpackungsabfälle

Gefördert werden Investitionen

- zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Sortieren und Aufbereiten von Kunststoffverpackungen aus getrennter Sammlung oder aus der gemeinsamen Sammlung mit anderen Verpackungen.
- die Nachrüstung bestehender Sortieranlagen für Kunststoffverpackungen aus getrennter Sammlung oder aus der gemeinsamen Sammlung mit anderen Verpackungen.



Sortieranlagen für Kunststoffverpackungsabfälle

Wesentliche Rahmenbedingungen

- Budget: 60 Mio. EUR
- Zusicherungen 04.04.2022 bis 30.06.2024
- Förderungshöhe: 30 % der förderungsfähigen Anlagenteile; ausbezahlt als einmaliger Investitionszuschuss nach Endabrechnung
- Förderungsobergrenze 10 Mio. EUR pro Projekt
- Die Mindest-Investition beträgt 200.000 Euro pro Projekt

Sortieranlagen für Kunststoffverpackungsabfälle

Spezielle Förderungsbedingungen

- Förderungsfähige Kosten inkludieren neben den notwendigen Anlagen (inkl. Baukosten) auch Montage und Inbetriebnahme
- Nicht förderungsfähig sind u.a. Grundstückskosten, Anschließungskosten, Demontage alter Anlagen, reine Ersatzinvestitionen, Eigenleistungen
- Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten ist zumindest 1 Vergleichsangebot beizulegen
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung um Förderung müssen die relevanten Genehmigungsanträge zu Errichtung und Betrieb der Anlagen bei den zuständigen Behörden eingereicht sein

Anlagen für Mehrweg-Getränkegebinde

Anlagen zum Waschen, Wiederbefüllen und Verpacken von Getränke-Mehrweggebinden

Gefördert werden

- die Errichtung, Erweiterung und Adaptierung von Wasch- und Abfüllanlagen für Mehrweg-Getränkegebinde
- sowie Anlagen zur Verpackung von Mehrweggebinden in Normkisten oder Vergleichbarem
- die Erstausrüstung mit neutralen, lizenzfrei verwendbaren Mehrweg-Normgebinden und –Normkisten oder Vergleichbarem
- keine Fässer, Post-Mix-Container oder Ähnliches



Anlagen für Mehrweg-Getränkegebilde

Wesentliche Rahmenbedingungen

- Budget: gemeinsam mit Leergutrücknahme 110 Mio. EUR (ca. 30 Mio. EUR für Mehrweg)
- Zusicherungen 04.04.2022 bis 30.06.2025
- Förderungshöhe: 40 % (GU) bis 60 % (KU) der förderungsfähigen Anlagenteile in Abhängigkeit der Unternehmensgröße; ausbezahlt als einmaliger Investitionszuschuss nach Endabrechnung
- Förderungsobergrenze 4,5 Mio. EUR pro Projekt
- Die Mindest-Investition bei Anlagen beträgt 10.000 Euro pro Projekt

- Sonstige Förderungsbedingungen wie bei Sortieranlagen

Leergutrücknahmesysteme

Gefördert werden Investitionen

- in die Neuerrichtung von Leergutrücknahmeautomaten, wenn der Tagesabsatz in der jeweiligen Filiale zumindest 200 Getränkegebinde je Automat beträgt
- in den Ersatz von Automaten, wobei der Buchwert des zu ersetzenden Automaten von den Investitionskosten abzuziehen ist
- in die Adaptierung bestehender Automaten

Die Automaten müssen über eine zuverlässige Erkennung des Pfandgebundes, eine zuverlässige Entwertung des Einweg-Pfandgebundes sowie über ein zuverlässiges Datenmanagement (digitale Anbindung) verfügen.



Leergutrücknahmesysteme

Wesentliche Rahmenbedingungen

- Budget: gemeinsam mit Mehrweg-Getränkeanlagen 110 Mio. EUR (ca. 80 Mio. EUR für Leergutrücknahmesysteme)
- Zusicherungen 04.04.2022 bis 30.09.2024
- Einreichen können Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels
- Förderung ausbezahlt als einmaliger Investitionszuschuss nach Endabrechnung
- Mindestinvestition von 3.000 Euro pro Projekt
- Deckelung der maximal förderungsfähigen Investitionskosten je Verkaufsstelle:
 - bis 599 m² Verkaufsfläche: 35.000 Euro
 - von 600 bis 999 m² Verkaufsfläche: 50.000 Euro
 - ab 1000 m² Verkaufsfläche: 70.000 Euro
 - Bei De-minimis generell 35.000 Euro

	KU DE MINIMIS	KU	MU	GU
Kauf oder Anpassung von multifunktionalen RVM	100 %	60 %	50 %	40 %
Kauf von sonstigen RVM	70 %	55 %	35 %	20 %

Leergutrücknahmesysteme

Spezielle Förderungsbedingungen

- Förderungsfähige Kosten inkludieren Montage und Inbetriebnahme
- Nicht förderungsfähig sind u.a. Umbaumaßnahmen, Demontage alter Automaten oder Eigenleistungen
- Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten ist zumindest 1 Vergleichsangebot beizulegen
- Spätestens ein Jahr nach Förderungsgenehmigung ist die Endabrechnung bzw. zumindest der Kaufvertrag des RVM vorzulegen. In jedem Fall muss die Anlage spätestens im ersten Quartal 2026 endabgerechnet und in Betrieb sein.

Weiterführende Infos:

www.umweltfoerderung.at/leergut

www.umweltfoerderung.at/mehrweg

www.umweltfoerderung.at/sortieranlagen